

GZ: PAD/25/02106392/001/AA

Änderung der Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol betreffend die Festsetzung von Vormerkzeichen die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind.

§ 1 Abs.1

Auf Grund des § 48 Abs.5 KFG 1967 werden die Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung im Bereich der Stadt Innsbruck vorbehalten sind, wie folgt festgesetzt:

- a) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Taxigewerbes bestimmt sind,

I - ...TX

- b) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Mietwagengewerbes bestimmt sind,

I - ...MW

- c) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH bestimmt sind,

I - ...IVB

- d) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Dienststellen des Magistrates der Stadt Innsbruck bestimmt sind, (geändert)

I - ...IBK

- e) Für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Landesverwaltung bestimmt sind,

I - ...LV

- f) Für Fahrzeuge, die im Bereich der Freiwilligen Rettung Innsbruck bestimmt sind
- Für Fahrzeuge, die im Bereich der Freiwilligen Rettung Innsbruck bestimmt sind:

I-100RD bis I-199RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der Johanniter bestimmt sind:

I-200RD bis I-250RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich des Malteser Hospitaldienstes bestimmt sind:

I-251RD bis I-299 RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der Ambulanz Austria bestimmt sind:

I-300RD bis I-350 RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der International Ambulance bestimmt sind:

I-351RD bis I-399RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der Ambulanz Nordtirol bestimmt sind:

I-400RD bis I-450RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der Ambulance Tirol bestimmt sind:

I-451RD bis I-499RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich des Arbeiter-Samariter-Bund bestimmt sind:

I-500RD bis I-549 RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich des österreichischen Notfallmedizinischer Dienst bestimmt sind:

I-550RD bis I-599RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der Alpen-Adria-Verein für Kranken und Notfalltransport bestimmt sind:

I-600RD bis I-649RD

- Für Fahrzeuge, die im Bereich der EURO-SOS-Rescue Social & Medical Service Bestimmt sind:

I-650RD bis I-699RD

- g) Für Fahrzeuge, die im Bereich der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG bestimmt sind:
(neu)

I – ...IKB

§ 1 Abs.2

Die bisher unter dem Vormerkzeichen I-...IBK aufrecht gemeldeten Kraftfahrzeuge der Innsbrucker Kommunalbetriebe können bis zur Abmeldung des Kraftfahrzeuges weitergeführt werden. Bei einer Neuanschaffung sind Vormerkzeichen gemäß dieser Verordnung zu verwenden.

§ 1 Abs.3

Die bisher auf die Firma Euroambulance – „europaweite qualitative Krankentransport & Intensivverlegungsdienste gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft m.b.H.“ zugewiesenen Vormerkzeichen I-550RD bis I-599RD werden auf Grund der Auflösung der Gesellschaft der neu gegründeten Rettungsorganisation – „österreich. Notfall Medizinischer Dienst – Rettungsorganisation“ zugewiesen.

§ 1 Abs.4

Diese Verordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol vom 01.01.2025 außer Kraft.

Innsbruck, 08.10.2025

Für den Landespolizeidirektor

HR Mag. Johannes Freiseisen, MA

Stv. Landespolizeidirektor
Leiter Geschäftsbereich B